

Ackerstatus auch ohne Grünlandumbruch erhalten!

Unsere Forderung:

Die KLJB Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung auf, sich in Folge des Landtagsbeschlusses vom 24. November 2020¹ für eine Lösung der bestehenden problematischen Regelungen zum Erhalt des Ackerstatus für landwirtschaftliche Flächen stark zu machen.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Europaebene muss auf eine Anpassung der aktuell geltenden „Pflugregelung“ zum Erhalt des Ackerstatus gedrängt werden.

Hier sind schnellstmögliche und unbürokratische Alternativen notwendig, um die klimaschädliche und kostenintensive Erneuerung der bestehenden Grasnarbe zu vermeiden.

Zwei Möglichkeiten für die Umsetzung sind vorstellbar:

- „Stichtaglösung“: Was an einem festgelegten Stichtag in der Vergangenheit Ackerland war, behält diesen Status, auch wenn die Fläche über Jahre hinweg als Grünland genutzt wurde/ wird²
- Die Definition von Dauergrünland wird dahingehend angepasst, dass eine Zerstörung der Grasnarbe, die nur dem Erhalt des Ackerstatus dient, nicht mehr notwendig ist.

Was ist der Hintergrund unserer Forderung?

Die EU möchte den Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten und wo möglich auch ausbauen. Das hat für uns

¹ Unsinnige Regelungen zum Erhalt des Ackerstatus abschaffen. http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanText-Ablage_WP18/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000008000/0000008083.pdf

² Siehe auch: [Stichtag soll unsinnigen Grünlandumbruch verhindern | Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt \(wochenblatt-dlv.de\)](http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanText-Ablage_WP18/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000008000/0000008083.pdf)

nachvollziehbare Gründe, da Dauergrünland aus ökologischer Sicht wertvoller ist als Ackerland³. Um den Grünlandanteil zu erhalten und zu erhöhen, gilt gemäß EU-Vorgaben für Dauergrünland folgende Definition:

„Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden.“⁴

Durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Umbruch von Grünland in Bayern⁵] ist es seit 2014 nicht mehr möglich, Grünland in Ackerland umzuwandeln, ohne eine gleichwertige Fläche in der Region einzusäen. Im umgekehrten Fall ist die Grünlandeinsaat auf Ackerland nach EU-Recht immer möglich und erwünscht.

In der landwirtschaftlichen Praxis gilt Ackerland jedoch - aus betriebswirtschaftlicher Sicht - als wertvoller im Vergleich zu Grünland. Dies zeigt sich zum einen in höheren Pacht- und Verkaufspreisen von Ackerflächen und zum anderen in höheren Ertragserlösen von Ackerland. Ein weiterer Faktor, warum der Erhalt des Ackerstatus für Landbewirtschafter*innen erstrebenswert ist, ist die höhere Flexibilität⁶ in der Nutzung von Ackerland.

Wir sehen Probleme bei „neu eingesäten Äckern“

Bei den neu eingesäten Ackerflächen erkennt die KLJB Bayern einen Widerspruch in der EU-Richtlinie, die den Erhalt von Grünland fördern soll. Diese Ackerflächen, die als Weide- oder Futterflächen genutzt werden, müssen spätestens vor dem Ablauf der 5-Jahresfrist umgebrochen werden, um den Status als Acker nicht zu verlieren. Das bringt eine Reihe von ökologischen und ökonomischen Nachteilen für Umwelt und Bewirtschafter*innen mit sich.

³ Dies ergibt sich aus einer i. d. R. höheren Artenvielfalt, einem meist höheren Humusgehalt und einem damit einhergehenden höheren Kohlenstoffspeichervermögen des Bodens. Außerdem ist die Erosionsgefahr durch die ganzjährige Bodenbedeckung stark minimiert.

⁴ Quelle: [Merkblatt Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland\(bayern.de\)](#) Seite 1; Absatz B

⁵ Quelle: [Drucksache 17/2316 \(landtag.de\)](#) Seite 38; Anfrage 46

⁶ Während auf einer Ackerfläche ein breites Spektrum an Kulturpflanzen angebaut werden kann, ist man beim Grünlandaufwuchs auf die Verwertung über Wiederkäuer oder über eine Biogasanlage angewiesen und somit weniger flexibel in der Nutzung der Fläche.

Vor allem viehhaltende Betriebe, die durch die Weidehaltung einen weiteren Beitrag zum Tierwohl leisten und dafür hofnahe Ackerflächen eingesät haben, sind auf diese Flächen angewiesen. Mit dem Umbruch, bzw. der Neuansaat dieser Flächen sind weitere Kosten und Arbeitszeit verbunden. Darüber hinaus ist die Etablierung eines neuen Grünlandbestandes stark von optimalen Umweltbedingungen zum Aussaatzeitpunkt abhängig. Beim Umbruch von Grünland werden zudem hohe Mengen an CO₂ freigesetzt. Für die Zeit vom Umbruch bis zur Etablierung eines bodenbedeckenden Bestandes besteht außerdem eine erhöhte Erosionsgefahr. Oft gehen Grünlandumbrüche mit Nährstoffverlusten durch die Auswaschung von Nitrat einher, die zusätzlich das Grundwasser belasten.

Zusätzliche Erläuterung:

Das Problem wurde erst vor wenigen Jahren angegangen – leider jedoch nicht praxistauglich. Ab dem Jahr 2018 konnten die EU-Mitgliedstaaten die Dauergrünlanddefinition anpassen. Diese Möglichkeit wurde mit der sogenannten "Pflugregelung" auch in Deutschland genutzt. Zur bestehenden Definition von Grünland wurde hinzugefügt, dass der Einsatz des Pfluges reicht, um den Ackerstatus zu erhalten. Davor war es nötig, nach dem Grünland eine andere Frucht (z. B. Getreide) zu säen, bevor wieder Grünland angesät werden durfte. Seit der Pflugregelung kann sofort nach der Zerstörung der Grasnarbe wieder Gras eingesät werden.

Die KLJB Bayern sieht in der bestehenden „Pflugregelung“, die für den Erhalt des Ackerstatus eingehalten werden muss, nicht nur Nachteile für betroffene landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch für die Umwelt. Mit einer schnellen und praxistauglichen Lösung kann gezeigt werden, dass die Struktur der Agrarpolitik in der EU funktioniert. Wenn alle Beteiligten das Problem erkennen, ist eine schnelle Lösung realisierbar.